

Luzern, 14. Oktober 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 433**

Nummer: A 433  
Protokoll-Nr.: 1125  
Eröffnet: 12.05.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Koch Hannes und Mit. über psychotherapeutische Grundversorgung sicherstellen**

Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat einen offiziellen Beschluss auf den Antrag auf Senkung des bisherigen unbefristeten Tarifs gefasst, oder ist ein Beschluss in Planung? Wenn ja,

- a. was sieht der Beschluss vor?
- b. wann wird dieser öffentlich kommuniziert?

Der per 1. Juli 2022 vom Regierungsrat festgesetzte Tarif in Höhe von Fr. 2.58 pro Minute wurde damals unbefristet im Sinne einer vorsorglichen Massnahme als Arbeitstarif festgelegt. Dieser Tarif stützte sich auf den von den Leistungserbringern mit den Krankenkassenverbänden ausgehandelten Tarifvertrag vom 13. Juni 2022 und damit auf die im dortigen Anhang 5 enthaltenen Abrechnungsregeln. Der Tarifvertrag vom 13. Juni 2022 war bis am 31. Dezember 2024 befristet. Dies nahmen die Krankenkassenverbände zum Anlass, um einen Antrag auf Festsetzung eines tieferen provisorischen Tarifs beim Gesundheits- und Sozialdepartement einzureichen.

Mit Beschlüssen vom 10. April 2025 wies der Regierungsrat diese Gesuche um Herabsetzung des Tarifes ab und bestätigte den per 1. Juli 2022 festgesetzten provisorischen Tarif in Höhe von Fr. 2.58 pro Minute: Dieser provisorische Tarif hat als vorsorgliche Massnahme so lange Bestand, bis das Verfahren in der Hauptsache entschieden ist. Da bis zum heutigen Zeitpunkt weder eine nationale Tarifstruktur noch ein darauf basierender Vertrag ausgehandelt wurde, bleibt dieser provisorische Tarif von Fr. 2.58 pro Minute weiterhin in Kraft. Ergänzend ist hier zu erwähnen, dass Anfang Juni 2025 die Tarifpartner nach jahrelangen Verhandlungen eine Tarifstruktur zur Genehmigung beim Bundesrat eingereicht haben. Ist die Vorprüfung der gesamten Unterlagen inklusive der gemeinsamen Überwachung der Kosten- und Mengenentwicklung durch das BAG erfolgreich, kann die Eingabe beim Bundesrat und die offizielle Genehmigung erfolgen. Der im Juli 2022 festgesetzte provisorische Tarif hat damit unverändert bis zum Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache auf Bundesebene- Tarifgenehmigung oder definitive Tariffestsetzung – seine Gültigkeit. Die betreffenden Regierungsratsbeschlüsse vom 10. April 2025 bestätigten den bisherigen provisorischen Tarif.

Es entspricht der gängigen Praxis, dass die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen und somit auch die Festlegung bzw. Bestätigung von provisorischen Tarifen nicht im Amtsblatt publiziert werden. In diesem Sinne wurden die Regierungsratsbeschlüsse den betreffenden Parteien, d.h. Krankenkassenverbände und Fachverbände (Die Schweizerische Gesellschaft der Psychotherapeuten/-innen für Kinder und Jugendliche (SPK), Verband der Innerschweizer Psychologinnen und Psychologen (vipp)) direkt mitgeteilt. Eine öffentliche Publikation ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 2: Welche Massnahmen ergreift der Kanton zur Sicherstellung der psychotherapeutischen Grundversorgung im Kanton Luzern? Steht dabei eine Erhöhung des bisherigen Tarifs zur Debatte?

Eine Anpassung – sprich Erhöhung – des aktuellen psychologischen Psychotherapietarifs ist nicht geplant. Eine Erhöhung würde aus unserer Sicht nicht zu einer Verbesserung der allgemeinen ambulanten Versorgung führen, sondern zu einem Ungleichgewicht im Bereich der ambulanten Tarife. Ein solcher Schritt würde wahrscheinlich dazu führen, dass Psychologinnen und Psychologen die Luzerner Psychiatrie AG (lups) verlassen und sich in der Praxis selbstständig machen.

Der Regierungsrat sieht im AFP 2026-2029 zusätzliche Gelder in der Höhe von 3 Millionen Franken für den Abbau der Wartezeiten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie vor. Weitere Massnahmen sind uns aktuell aufgrund von mangelnden Ressourcen nicht möglich.

Zu Frage 3: Welchen Zusammenhang sieht der Regierungsrat zwischen dem vom Berufsverband als nicht kostendeckend bezeichneten provisorischen Tarif und den roten Zahlen der Luzerner Psychiatrie AG?

Die lups hat im Jahr 2023 einen Verlust von CHF 4.48 Mio. ausgewiesen. Im Jahr 2024 verzeichnete die lups einen Gewinn von TCHF 727. Der Verlust im Jahr 2023 ist nicht nur aufgrund der nicht kostendeckenden Erträge resp. Tarifen entstanden. Es waren eine Vielzahl von Herausforderungen, die dieses Ergebnis verursacht haben, u.a. die Teuerung sowie hohe Energie- und Sachkosten. Gerne verweisen wir hier auch auf den Geschäftsbericht der lups aus dem Jahr 2024: [Geschäftsbericht - Luzerner Psychiatrie AG](#)

Das Jahresergebnis der lups wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst: Die wichtigsten einnahmeseitigen Faktoren sind die Tarife nach TARPSY im stationären Bereich, die Tarife nach TARMED im ambulanten Bereich sowie der Umfang der erbrachten Leistungen. Eine direkte Verknüpfung der ambulanten psychologischen Psychotherapietarife mit dem negativen Ergebnis 2023 würde daher zu kurz greifen.

Zu Frage 4: Was unternimmt die Regierung, um die finanzielle Sicherheit der Luzerner Psychiatrie, welche neben Luzern auch in den Kantonen Ob- und Nidwalden die psychiatrische Grundversorgung übernimmt, durch einen kostendeckenden Tarif sicherzustellen?

Sämtliche Tarife werden zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern vereinbart. Die verhandelten Tarifverträge werden durch die zuständigen Kantonsregierungen genehmigt. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Der Kanton kann in diesem Beispiel bei Tarifeinigkeit nicht Einfluss nehmen (KVG Art. 46). Bei Fehlen eines Tarifvertrages setzt die

Kantonsregierung nach Anhörung aller Beteiligten einen Arbeitstarif fest (KVG Art. 47). Dieser kann wiederum von beiden Parteien angefochten werden. Zusammenfassend: Die Regierung kann grundsätzlich keine kostendeckenden Tarife zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern sicherstellen.

Da mit den ambulanten Tarifen nach Tarmed allgemein bekannt eine Unterdeckung für die Leistungserbringer entsteht, beteiligt sich der Kanton Luzern (und auch die Kantone Obwalden und Nidwalden) im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Leistungen an den Vollkosten. Dies unter anderem um den Grundsatz «ambulant vor stationär» nicht zu gefährden resp. die gemeindenahen und gegenüber dem stationären Setting deutlich kostengünstigere ambulante psychiatrische Versorgung auch weiterhin zu gewährleisten.

Gleichzeitig fordert der Kanton die Einhaltung der in der Eignerstrategie festgehaltenen finanziellen Zielen. Diese Ziele sind Voraussetzung für eine finanziell nachhaltig aufgestellte Psychiatrie.